

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Dr. Wittmann, DDr. Niederwieser
und GenossInnen

betreffend Gleichstellung der Fachhochschulabsolventen mit anderen Hochschulabsolventen
hinsichtlich der Bestellungserfordernisse nach dem BDG

Der Verfassungsausschuss wolle beschließen:

Die Regierungsvorlage betreffend die Dienstrechts-Novelle 2004, 685 d.B., wird wie folgt
geändert:

Z 47 lautet:

„47. Anlage 1 Z 1.12 zweiter Satz lautet:

*„Diese ist durch den Erwerb eines Diplom-, Magister- oder Doktorgrades gemäß § 87
Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 oder eines Diplom- oder Magistergrades gemäß § 5
Abs. 1 des Fachhochschul-Studiengesetzes nachzuweisen.““*

Begründung

Durch die vorgeschlagene Änderung sollen Absolventen von Fachhochschulen hinsichtlich der Erfüllung des Bestellungserfordernisses der Hochschulbildung den Absolventen anderer Universitäten gleichgestellt werden.

Es gibt keinerlei sachlichen Grund für eine Schlechterstellung der Absolventen von Fachhochschulen gegenüber anderen Absolventen von Universitäten. Gemäß § 3 Abs. 1 Fachhochschul-Studiengesetz handle es sich bei den Fachhochschul-Studiengängen um Studiengänge auf Hochschulniveau, die einer wissenschaftlich fundierten Berufsausbildung dienen. Es liegt im Interesse eines qualitativ hochwertigen öffentlichen Dienstes, dass derartig hochwertig ausgebildeten Personen eine entsprechend qualifizierte Laufbahn im öffentlichen Dienst eröffnet wird.

Diese Gleichstellung ist auch im Interesse der Verwirklichung des gemeinsamen Europäischen Hochschulraums (sogenannter Bologna-Prozess) dringend geboten. Eine internationale Anerkennung der Gleichwertigkeit von Hochschulabschlüssen ist nur dann glaubhaft durchsetzbar, wenn es zu keinen innerstaatlichen Diskriminierungen kommt.